

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 17 vom 28. April 2015

Bek. Nr.

Gemeinde Schneizlreuth

Haushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth für das Jahr 2015 1

Friedhofsverband Berchtesgaden

Änderung der Gebühren- und Kostensatzung zur
Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen –
Erhöhung zum 1. Juni 2015 2

Bek. Nr. 1

Gemeinde Schneizlreuth

Haushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2015

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2015 der Gemeinde Schneizlreuth wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.759.119,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.209.951,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 650.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 360 v. H. |
| b. für sonstige Grundstücke (B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Schneizlreuth, den 22. April 2015
Gemeinde Schneizlreuth

Simon, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 2

Friedhofsverband Berchtesgaden

Änderung der Gebühren- und Kostensatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen – Erhöhung zum 1. Juni 2015

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes, Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden folgende Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostensatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen (GK-BES) vom 20. April 2010 (Amtsblatt Nr. 17 vom 27.4.2010) in der Fassung vom 17. April 2012 (Amtsblatt Nr. 17 vom 24.4.2012)

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Leichenhauses, der Aussegnungshalle, die Durchführung der Bestattung und sonstiger Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung des Leichenhauses	154,00 €
Benutzung des Leichenhauses mit Aussegnungshalle	302,00 €
Benutzung des Leichenhauses mit Aussegnungshalle und Bestattung.....	396,00 €
Grab öffnen und schließen	434,00 €
Zuschlag zur Vertiefung um 30 cm	143,00 €
Exhumierung.....	770,00 €
für Kinder unter 12 Jahren.....	
für Kinder unter 7 Jahren.....	
der obenstehenden Gebühren	
Bestattung von Fehl- und Totgeburten	71,00 €
Benützung der Aussegnungshalle für Urnenaussegnung	135,00 €
Urnenbestattung mit Urnentrage	225,00 €
Urnenbeisetzung ohne Trage in Gräbern	180,00 €
Urnenausgrabung aus Gräbern.....	143,00 €
Urnenbeisetzung in Nischen.....	55,00 €
Urnentfernung aus Nischen.....	55,00 €
Beisetzung von Gebeinskisten	220,00 €
Benutzung der Kühlbox oder Klimatruhe pro angefangenen Tag.....	38,00 €
Räumung von Urnen-/ Kindergräbern (je Einzelgrab)	140,00 €
Räumung sonstiger Erdbestattungsgräber (je Einzelgrab).....	190,00 €

Die Berechnung einer Urnerverschlussplatte erfolgt zum jeweiligen Herstellungspreis.

Sonstige Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung

Für die Nutzung je Grabstätte (Einzelgrab) wird folgende Nutzungsgebühr für 1 Jahr erhoben. Die Nutzungsgebühr ist nach § 14 Abs. 1 und 2 BES festzusetzen.

Wahl- Sondergräber	76,00 €
Wahl-Familiengräber an Wegen und Hecken	74,00 €
Sonstige Wahl-Familiengräber (Mittelgräber)	71,00 €
Reihengräber	55,00 €
Urnennischen.....	55,00 €
Urnen und Kindergräber	49,00 €
Urnengemeinschaftsgräber einschließlich Pflege	95,00 €

Grüfte und Mehrfachgräber für Erdbestattung gelten als Wahl-Sondergräber.

§ 3

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft.

Berchtesgaden, den 16. April 2015
Friedhofsverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender
